

Vorblatt

Ziel(e)

- Aktive Öffentlichkeitsinformation betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Öffentlichkeits-/Notfallinformation im Internet

Im Wesentlichen handelt es sich um eine bestehende Verpflichtung, die durch die Umsetzung der RL 2012/18/EU eine Änderung bzw. Ergänzung erfährt. Insbesondere geht es um die verpflichtende Veröffentlichung der Öffentlichkeits-/Notfallinformation im Internet.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Überprüfung zur Einhaltung der Informationspflicht durch die zuständigen Genehmigungsbehörden nach § 4 Abs. 2 StIV besteht bereits nach geltendem Recht. Geht man davon aus, dass ca. 350 Anlagen bestehen und die Information spätestens alle 5 Jahre zu erneuern ist, müssten die Behörden im Schnitt für 70 Anlagen pro Jahr das Vorliegen der Informationen überprüfen. Etwa 40 neue Anlagen (etwa Talsperren, Flusskraftwerke) würden durch die Änderung des § 2 Z 6 lit. a dazukommen (Senkung der Schwelle auf 500.000 m³).

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

StIV Novelle 2015

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU) vom 4. Juli 2012 wird die derzeit noch in Geltung stehende Seveso II-RL zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen ablösen (mit Wirkung vom 1. Juni 2015). Bis Juni 2015 ist die neu erlassene Seveso III-RL in Österreich umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird zum einen in Ausführung von § 14 Abs. 6 UIG der Aspekt der Information der Öffentlichkeit (insbesondere Art. 14 und Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU) umgesetzt, weiters werden Anpassungen aufgrund praktischer Erfahrungen in der Vollziehung der Störfallinformationsverordnung vorgenommen. Bei der Erlassung der Störfallinformationsverordnung im Jahr 1994 war von einer breiten Nutzung des Internets zum Zweck der Information der Öffentlichkeit noch keine Rede, entsprechende Anpassungen wären auf rechtlicher Ebene vorzunehmen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei einem Nullszenario würde die verbesserte aktive Information der möglicherweise betroffenen Personen (§ 3 Abs. 3) nicht vollständig zur Anwendung kommen. Die verbesserte Auffindbarkeit der „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“ im Internet wäre nicht in vollem Umfang gegeben.

Interne Evaluierung

Ziele

Ziel 1: Aktive Öffentlichkeitsinformation betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen

Beschreibung des Ziels:

Die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen sollen hinsichtlich bestehender und neu unter den Geltungsbereich der StIV fallender Anlagen über die Art der Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten im Falle eines schweren Unfalls informiert sein.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verbreitung der Öffentlichkeitsinformation betreffend schwere Unfälle erfolgt vor allem über Aushang bzw. über Broschüren oder über lokale Medien.	Die Verbreitung der Öffentlichkeitsinformation betreffend schwere Unfälle erfolgt durchgehend auch über das Internet (Webseiten der betroffenen Anlagen).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Öffentlichkeits-/Notfallinformation im Internet

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anlageninhaber stellen die Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation durchgehend in das Internet ein.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anlageninhaber stellen die Öffentlichkeitsinformation teilweise und nicht immer leicht auffindbar im Internet zur Verfügung.	Die Öffentlichkeits-/Notfallinformation ist hinsichtlich der ca. 350 informationspflichtigen Anlagen im Internet unter dem Schlagwort „Öffentlichkeits-/Notfallinformation“ auffindbar.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Überprüfung zur Einhaltung der Informationspflicht durch die zuständigen Genehmigungsbehörden nach § 4 Abs. 2 StIV besteht bereits nach geltendem Recht. Geht man davon aus, dass ca. 350 Anlagen bestehen und die Information spätestens alle 5 Jahre zu erneuern ist, müssten die Behörden im Schnitt für 70 Anlagen pro Jahr das Vorliegen der Informationen überprüfen. Etwa 40 neue Anlagen (etwa Talsperren, Flusskraftwerke) würden durch die Änderung des § 2 Z 6 lit. a dazukommen (Senkung der Schwelle auf 500.000 m³).

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 UIG iVm § 3 StIV besteht bereits nach der geltenden Rechtslage (für etwa 350 Anlagen). Ca. 40 neue Anlagen (Sperrbauwerke) würden durch die Änderung des § 2 Z 6 lit. a dazukommen (Senkung der Schwelle auf 500.000 m³).

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Es geht im Rahmen der Information über die Gefahren von schweren Unfällen um das Zur-Verfügung - Stellen von Informationen über das richtige Verhalten bei einem schweren Unfall. Damit sollen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit so gering als möglich gehalten werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Körperliche und seelische Gesundheit	Mindestens 1 000 Betroffene
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.8 des WFA – Tools erstellt.